



Stuttgart-Bad Cannstatt

Aktenzeichen:  Cs 7 Js 67767/16
(Bitte stets angeben)

AG. Stuttgart-Bad Cannstatt, Badstr. 23, 70372 Stuttgart-Bad
Cannstatt

Telefon-Nr.: 0711 5004-0
Telefax-Nr.: 0711 5004-185

Cs 7 Js 67767/16

Herrn

Martin Peter Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Rechtskräftig seit:

.....

Stuttgart-Bad Cannstatt
AG,

.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am 14.08.1969 in Neuenbürg, geborener Deeg, ledig, deutscher Staatsangehöriger

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Sie betreiben unter der Domainadresse „<https://martindeeg.wordpress.com>“ einen Weblog mit dem Titel „martindeeg - Die Bayerische Justiz und der Missbrauch des Par. 63 StGB“, mit dem Sie insbesondere das Ziel verfolgen, anlässlich eines familiengerichtlichen Verfahrens zwischen Ihnen und Kerstin Neubert Ihre Missachtung gegenüber dieser und insbesondere gegenüber den an dem Verfahren beteiligten Richtern in Würzburg und Bamberg öffentlich kund zu tun, weil Sie sich ungerecht behandelt fühlen.

Unter anderem waren Sie nicht damit einverstanden, dass durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 unter Mitwirkung der Richter Dr. Pankraz Reheußner, Michael Weber und Matthias Panzer einer Beschwerde der Kerstin Neubert entsprochen worden war.

1.

Am 23.02.2016 veröffentlichten Sie, vermutlich von Ihrer Wohnung in 70499 Stuttgart aus, einen Artikel mit der Überschrift „Bamberger JUSTIZVERBRECHER wollen Selbstjustiz provozieren / KINDESENTZUG zugunsten der Rechtsanwältin Kerstin Neubert durch OLG

Bamberg weiter fortgeführt. Auch ich als Vater werde mich nun nicht mehr an den Rechtsweg halten“.

In dem Artikel, in welchem Sie - wie üblich ohne Einwilligung - ein Foto des Dr. Reheußner verwendeten und die mitwirkenden drei Richter sowie den Präsidenten des OLG Bamberg, Clemens Lückemann, namentlich nannten, bezeichneten Sie diese als „asoziale bayerische, parteipolitisch verseuchte Justiz“, „asoziale Justizmischpoke“ und erhoben den durch nichts belegten Vorwurf, Dr. Reheußner habe „offenkundig auf Geheiß des OLG-Präsidenten, des rechtsradikalen Clemens Lückemann hier offenkundig massiv rechtsbeugend agiert“. Alle vier Richter bezeichneten Sie zudem als „Justizverbrecher in Bamberg“, um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

2.

Am 14.08.2016 veröffentlichten Sie, vermutlich von Ihrer Wohnung in 70499 Stuttgart aus, in dem oben genannten Webblog einen Artikel mit der Überschrift „Die Justizverbrecher und Hauptakteure. Besondere Schwere der Schuld.....Beweisführung geschlossen“ unter anderem Fotos des Präsidenten des OLG Bamberg, Clemens Lückemann, des Richters am OLG Dr. Pankratz Reheußner, der Richterin am OLG Antje Treu und des Direktors des Amtsgerichts Thomas Schepping, welche Sie in dem Artikel unter anderem jeweils ausdrücklich als „Justizverbrecher“ bzw. „Justizverbrecherin“ bezeichneten, um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

3.

Am 23.08.2016 veröffentlichten Sie, vermutlich von Ihrer Wohnung in 70499 Stuttgart aus, in dem oben genannten Webblog einen Artikel mit der Überschrift „Asozialer Justizverbrecher und Kindesentfremder Pankratz Reheußner weiter durch Täterumfeld OLG Bamberg gedeckt: Klageerzwingung und weitere Strafanzeige“. Mit der Bezeichnung „Asozialer Justizverbrecher“ und den durch nichts belegten Vorwürfen, Dr. Reheußner begehe Rechtsbeugung und Clemens Lückemann sei Drahtzieher einer Vertuschung von Verbrechen im Amt, wollten Sie die beiden, deren Fotos Sie überdies veröffentlichten, in deren Ehre herabwürdigen.

Strafanträge wurden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

durch drei selbständige Handlungen

1. und 2. je vier andere beleidigt zu haben und

3. zwei andere beleidigt zu haben,

strafbar als

2 Vergehen der Beleidigung in 4 tateinheitlichen Fällen und

1 Vergehen der Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen

gemäß §§ 185, 194, 52, 53 StGB.

Beweismittel:

Zeuge:

PK'in Schiemenz, 70499 Stuttgart

Bl. 1

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Strafantrag

Bl. 6, 24

Augenscheinsobjekte:

Artikel vom 23.02.2016

Bl. 12

Artikel vom 14.08.2016

Bl. 37

Artikel vom 23.08.2016

Bl. 30

Beschluss des OLG Bamberg vom 15.02.2016

Bl. 91

**Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verhängt.
Die Einzelstrafen betragen dabei jeweils 60 Tagessätze.**

Der Tagessatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 1.800,00 EUR.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.